

Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund

(Nachtparkierreglement) vom 03. April 1995

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
1995	03.04.1995	Inkrafttreten der Verordnung	
2013	01.01.2013	Teilrevision	07.05.2012 / Beschluss 47
2023	01.06.2023	Teilrevision (Aufhebung Anhang Gebühren)	17.04.2023 / Beschluss 44



Inhaltsverzeichnis

l.	ALLGEMEINES	4
	Bewilligungspflicht	
	Inhaber der Bewilligung	4
	Bewilligungserteilung	4
	Platzanspruch	4
	Polizeiliche Anordnung	4
	Benützungspflicht	4
II.	GEBÜHREN	5
	Bewilligungskategorien	5
	Gebühren	5
	Dauer der Gebührenpflicht	5
	Rückzahlung	5
	Nachzahlen de Gebühren	5
	Gebührenbezug	5
	Meldepflicht	5
III.	VOLLZUG UND HAFTUNG	5
	Vollzug	
	Haftung	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Strafbestimmung	5
	Rechtsmittel	6
	Inkrafttreten	6

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (Stand am 1. Januar 2008), § 12 Abs. 1 Sondergebrauchsverordnung (Stand am 24. Mai 1978) und Art. 49 der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfungen vom 11. Dezember 1989 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

I. Allgemeines

Art. 1

Bewilligungspflicht

- ¹ Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen über Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichen Strassen und auf allgemein zugänglichen Plätzen in der Gemeinde Pfungen ist bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch).
- ² Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.
- ³ Fahrzeuge im Sinne dieses Reglements sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Pferdetransporter usw.

Art. 2

Inhaber der Bewilligung

- ¹ Als Fahrzeugbesitzer gilt der eingetragene Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.
- ² Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeugbesitzers ausgestellt.

Art. 3

Bewilligungserteilung

- ¹ Eine Bewilligung wird allen in der Gemeinde Pfungen wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkiergebühr entrichten.
- ² Wochenendaufenthalter und auswärtige Fahrzeugbesitzer sind den in Pfungen wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.
- ³ Die verschiedenen Bewilligungskategorien ergeben sich aus Art. 7.
- ⁴ Die Bewilligung wird pro Fahrzeug erteilt.

Art. 4

Platzanspruch Aus der Bewilligung kann kein Anspruch auf einen bestimmten Platz abgeleitet werden. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren

Art. 5

Polizeiliche Anordnung

- ¹ Für das Parkieren gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung.
- ² Die polizeilichen oder ordnungsdienstlichen Anordnungen, zum Beispiel für den Winterdienst oder den Strassenunterhalt, gelten uneingeschränkt auch für die Inhaber einer Nachtparkierbewilligung.

Art. 6

Benützungspflicht Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, muss diesen benützen, ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 ausgelöst.

Pfungen Leben an der Töss

II. Gebühren

Art. 7

Bewilligungskategorien Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und bei Erteilung zu bezahlen. Folgende Kategorien fallen in die Bewilligungspflicht:

- Motorräder ab 50 cm3
- leichte Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht, Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge
- schwere Motorwagen, Anhänger, Cars, Wohnwagen.

Art. 8

Gebühren

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 9

Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Art. 10

Rückzahlung

Fällt die Bewilligungspflicht dahin, zum Beispiel bei Halter- oder Wohnortwechsel oder Anmietung eines privaten Parkplatzes, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin für die noch nicht angebrochenen Monate anteilsmässig zurückerstattet.

Art. 11

Nachzahlen de Gebühren

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten benutzte.

Art. 12

Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde. Er wird zum Voraus für ein halbes oder ganzes Jahr erhoben.

Art. 13

Meldepflicht Wer neu gebührenpflichtig im Sinne dieses Reglements wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

III. Vollzug und Haftung

Art. 14

Vollzug

Mit dem Vollzug dieses Reglements wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 15

Haftung

Die Erteilung der Bewilligung zieht keine Haftpflicht der Gemeinde nach sich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Strafbestimmung

Wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen die Kontrolle erschwert, unwahre Angaben macht oder anderen Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 17

Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf diesem Reglement erlassen wurden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung angerechnet, an den Gemeinderat Pfungen zu richten.

² Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit Rekurs beim Statthalteramt Winterthur angefochten werden.

Art. 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 07.05.2012 genehmigt. Es ersetzt die "Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Pfungen" vom 03.04.1995 und tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Pfungen, 7. Mai 2012 Gemeinderat Pfungen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

BESCHEINIGUNG

In dieser(n) Sache(n) ist beim Bezirksrat Winterthur

bis 08. Juni 2023

kein Rechtsmittel eingelegt worden. Bezirksratskanzlei Winterthur: